



Bekanntmachung

(§ 115 Stimmrechtsgesetz)

Protokoll der Gemeindeversammlung vom 28. Mai 2019

Das Versammlungsbüro hat das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung nach den Vorschriften von § 114 des Stimmrechtsgesetzes geprüft und genehmigt.

Die Protokollführung kann innert 10 Tagen seit diesem Anschlag durch Stimmrechtsbeschwerde beim Regierungsrat angefochten werden.

Die Stimmberechtigten können die Protokolle der Gemeindeversammlungen jederzeit bei der Gemeindeschreiberin einsehen.

6206 Neuenkirch, 3. Juni 2019

GEMEINDEVERWALTUNG NEUENKIRCH

Die Gemeindeschreiberin:

Andrea Stocker